

Zwischen der Stadt Gummersbach,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein und den technischen Beigeordneten,
Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Stücker

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

der Firma GbR Gebr. Klapp, Veste 5, 51647 Gummersbach,
vertreten durch die Herren Horst, Wolfgang und Thomas Klapp sowie Herrn Jan Simons, Marie-
Juchacz-Straße 2, 51645 Gummersbach

(nachfolgend „Maßnahmenträger“ genannt)

wird folgender

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

zum Bebauungsplan Nr. 218 „Bünghausen-Am Rosenkamp“

gem. § 11 BauGB geschlossen.

Vorbemerkung

Für das Vertragsgebiet wurde bereits mit Datum vom 04.05.2003 ein Städtebaulicher Vertrag mit den damaligen Erschließungsträgern Constanze Ludwig und Joachim Bähr abgeschlossen. Diese haben zwischenzeitlich die Flächen des Erschließungsgebietes veräußert. Die Firma GbR Gebr. Klapp und Herr Simons haben sich bereit erklärt, anstelle der bisherigen Vertragspartner als neuer Erschließungsträger die Erschließung der im Plangebiet befindlichen Grundstücke durchzuführen. In Kenntnis dieser Tatsache wird dieser Städtebauliche Vertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die rechtliche Absicherung der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bünghausen-Am Rosenkamp“.

§ 2

Flächenbereitstellung

1. Die für die Durchführung der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Stadt. Es handelt sich hierbei um Teilflächen aus dem Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 76, Flurstück Nummer 73.
2. Die genaue Lage und Flächenbegrenzung ist in der als **Anlage 1** beigefügten Planzeichnung durch rote Umrandung dargestellt.

§ 3 Durchführungsverpflichtung

1. Der Maßnahmenträger verpflichtet sich zur Durchführung der in der Anlage 2 detailliert aufgeführten Maßnahmen:
2. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Maßnahmenträger.

§ 4 Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen

1. Mit den Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nachdem der erste Eingriff im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bünghausen-Am Rosenkamp“ vorgenommen wird, zu beginnen. Die Maßnahmen sind dann innerhalb von 1 Jahr fertig zu stellen. Der Beginn der Arbeiten ist der Stadt 3 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Die Durchführungsverpflichtung gemäß § 3 kann mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen werden. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Maßnahmenträger und der Stadt bleibt hiervon unberührt.
3. Die Fertigstellung bzw. der Abschluss der Pflegemaßnahmen ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anwuchsgarantie für Bäume, Gehölze und sonstige Grünflächen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Anpflanzungen.
4. Erfüllt der Maßnahmenträger seine Verpflichtungen aus § 3 nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Maßnahmenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Maßnahmenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 5 Sicherheitsleistung

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Maßnahmenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Herstellung einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 2.600,-- € (in Worten: zweitausendsechshundert Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens.
2. Der Betrag der Sicherheit vermindert sich jeweils um den Betrag der erbrachten Leistungen, soweit diese Leistungen nachgewiesen und von der Stadt überprüft bzw. anerkannt worden sind. Die Verminderung tritt nicht ein und die Freigabe wird nicht vorgenommen, wenn abzusehen ist, dass der Wert der noch zu erbringenden Leistungen bzw. Zahlungen voraussichtlich höher sein wird (z. B. infolge eingetretener Kostensteigerungen, Fehler bei der Ermittlung des Sicherheitsbetrages) als der jeweils noch vorhandene Sicherheitsbetrag. Die Stadt gibt entsprechende Beträge aus der Bürgschaft frei.
3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Maßnahmenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Maßnahmenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

4. Mehrere Vertragspartner der Stadt haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
5. Die Bürgschaftsurkunde ist vor Erteilung der Genehmigung zum ersten Eingriff spätestens vor Beginn der Erschließungs- bzw. Hochbaumaßnahmen zu übergeben.

§ 6
Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorliegt.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Der Maßnahmenträger erhält 2 Ausfertigungen, die Stadt Gummersbach eine Ausfertigung. Die vierte Ausfertigung wird der Bebauungsplanakte zum Bebauungsplan Nr. 218 „Bünghausen-Am Rosenkamp“ beigefügt.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
4. Durch den Abschluss diesen Vertrages wird der Städtebauliche Vertrag vom 04.05.2003 aufgehoben.

Gummersbach, den _____

Für die Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Ulrich Stücker
Technischer Beigeordneter

Gummersbach, den _____

Für den Maßnahmenträger:

Horst Klapp

Wolfgang Klapp

Thomas Klapp

Jan Simons